



Hausordnung Turnhallen Schulanlage Kirsgarten

Herzlich Willkommen in den Turnhallen der Schulanlage Kirsgarten Büsserach

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Hausordnung soll einen geordneten Betrieb gewährleisten.
- ² Die Hausordnung ist für alle Nutzer der Turnhallen Nord und Süd der Schulanlage Kirsgarten verbindlich.
- ³ Der Hauswart ist weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist in Bezug der Nutzung Folge zu leisten.

§ 2 Ordnung und Verhalten

- ¹ Abends sind die Übungs-, und Trainingsveranstaltungen zeitlich so zu beenden, dass der Nutzer die Räumlichkeiten spätestens um 22.15 Uhr schliessen kann.
- ² Im Zugangsbereich und der näheren Umgebung ist für angemessene Ruhe zu sorgen. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Anwohner durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.
- ³ Der Aussenbereich und die nähere Umgebung sind im Anschluss an die Veranstaltung zu kontrollieren und allenfalls zu säubern.
- ⁴ Für das Parkieren gelten die gesetzlichen Richtlinien der Strassenverkehrsgesetzgebung.

§ 3 Nutzung

- ¹ Eine regelmässige Nutzung der Turnhallen steht der Schülerschaft und den einheimischen Vereinen für die Durchführung turnerischer, sportlicher und kultureller Veranstaltungen offen. Eine Reservation für einmalige Anlässe erfolgt auf Gesuch hin durch die Gemeindegemeinschaft.
- ² Die Turnhallen stehen den Gesuchstellern nur während den bewilligten Zeiten zur Verfügung.
- ³ Für das tägliche Öffnen und Schliessen der Turnhallen sind die Nutzer verantwortlich.
- ⁴ Schüler und Angehörige der Jugendorganisationen dürfen die Turnhallen erst in Anwesenheit der Lehrkraft bzw. der Leitung betreten.
- ⁵ Die Turn- und Sportgeräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Sie dürfen nicht über den Turnhallenboden geschleppt oder ausserhalb der Turnhallen verwendet werden.
- ⁶ Den Turn- und Sportvereinen werden für die Unterbringung ihrer Sportutensilien Schränke zur Verfügung gestellt.
- ⁷ Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen, Fussballschuhen und mit nassen oder schmutzigen Turnschuhen ist untersagt.
- ⁸ Das Benützen schmutziger oder nasser Bälle und sonstiger Sportgegenstände ist untersagt.
- ⁹ Das Ballspielen in den Gängen und Treppenhäusern ist nicht gestattet.
- ¹⁰ Der Nutzer verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln.
- ¹¹ Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Zum Dekorieren dürfen ausser den vorhandenen Vorrichtungen keine zusätzlichen Befestigungen angebracht werden.
- ¹² Es dürfen keine baulichen Veränderungen am oder im Gebäude vorgenommen werden.
- ¹³ Das Aufstellen, Reinigen und Versorgen von Stühlen, Tischen, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Defekte Gegenstände werden in Rechnung gestellt. Dem Abwartsteam der Gemeinde obliegt die Aufsicht.

- 14 Die verantwortlichen Vereinsleiter und Lehrkräfte sind zuständig für die Ordnung in den Geräteräumen. Insbesondere ist auf einen sorgfältigen Gebrauch der Kleingeräte zu achten.
- 15 Die Garderoben, WC- und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Nutzern der Turnhallen zur Verfügung.
- 16 Die Duschanlagen dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.
- 17 Das Waschen und Putzen von Schuhen und Kleidern in den Duschanlagen ist untersagt.
- 18 In den Hallen, Garderoben und Duschanlagen ist das Essen und Trinken grundsätzlich untersagt.
- 19 Werden die Garderoben und Duschanlagen unverhältnismässig stark verschmutzt, wird dem Verursacher der zusätzliche Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt.
- 20 Über die zeitweise Schliessung der Turnhallen zu Reinigungszwecken entscheidet die Bauverwaltung. Die Vereine und Kommissionen sind rechtzeitig zu orientieren.
- 21 Beim Verlassen der Turnhallen ist darauf zu achten, dass alle Fenster geschlossen sind, dass das Licht ausgeschaltet ist und keine technischen Geräte mehr in Betrieb sind.
- 22 Der Nutzer trägt die Verantwortung dafür, dass während der Veranstaltung keine Unbefugten Zutritt zu den Räumlichkeiten erhalten.
- 23 Die Turnhallen sind so zu verlassen, dass sie anschliessend durch andere Personen oder Vereine uneingeschränkt genutzt werden können.
- 24 Bei der Übergabe und Abnahme der Hallen bei Anlässen, erfolgt eine Begehung mit dem Abwart.
- 25 Das Mitbringen von Haustieren in die Turnhallen ist untersagt.
- 26 Dem Nutzer ist es gestattet, in Regie zu wirteln, wenn eine Anlassbewilligung vorliegt.
- 27 Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist untersagt. Beim Rauchen auf dem Schulgelände sind die Zigarettenrückstände in die Aschenbecher zu entsorgen.
- 28 Die Konsumation illegaler Substanzen ist verboten.
- 29 Der Nutzer trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Vorschriften.

§ 4 Sicherheit

- 1 Die Nutzer der Turnhallen sind für ihre Sicherheit selbst verantwortlich.
- 2 Nach Ende der Veranstaltungen müssen die Eingangstüren und sämtliche Fenster geschlossen werden.
- 3 Hauseingänge, Zugangswege, Treppen und Flure müssen ständig von Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen.
- 4 Die Brandschutzvorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung und die verkehrspolizeilichen Massnahmen gemäss Bewilligung sind zu befolgen.
- 5 Die maximale Personenbelegung beträgt:
 - Turnhalle Süd, mit Nutzung im Foyer 466 Personen, inkl. Servicepersonal, Securitas, usw.*
 - Turnhalle Süd; ohne Nutzung im Foyer 616 Personen, inkl. Servicepersonal, Securitas, usw.*
 - Bar; 200 Personen, inklusive allfälliges Servicepersonal, Securitas, etc.
 - Turnhalle Nord, 50 Personen, inkl. allfälliges Servicepersonal, Securitas, etc.
- * Mit Nutzung im Foyer: Wenn das Foyer genutzt wird für Tische, Personen, Material, Buffet, etc. Wenn das Foyer genutzt wird, ist der Fluchtweg eingeschränkt, deshalb sind weniger Personen zugelassen.
- 6 Bei grösseren Anlässen haben die Veranstalter auch für eine geordnete Parkordnung ausserhalb der Schulanlage zu sorgen. Ein allfälliges Verkehrskonzept muss mit dem Benützungsgesuch eingereicht werden.

§ 5 Sauberkeit

- ¹ Die Anlagen sind am Ende jeder Veranstaltung sauber und in guter Ordnung zu hinterlassen. Reinigungsmaterial ist beim Abwartsteam der Gemeinde erhältlich.
- ² Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers und nicht in den Mietkosten enthalten.
- ³ Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort dem Abwartsteam der Gemeinde mitzuteilen.
- ⁴ Die Umgebung inkl. Parkplatz sind sauber zu halten.
- ⁵ Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

- ¹ Schäden an den Räumlichkeiten, dem Inventar oder an Einrichtungen im Aussenbereich und der näheren Umgebung, sind umgehend bei der Bauverwaltung anzumelden. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- ² Ebenfalls schlägt die Gemeinde die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl vereinseigener oder privater Gegenstände, welche im Haus gelagert oder verwendet werden, aus.
- ³ Widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen oder erlassenen Bewilligungsauflagen werden bei den Fehlbaren und der Vereinsleitung angemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat fehlbare Einzelpersonen direkt von der Nutzung der Anlage ausschliessen oder dem Veranstalter die Benützungsbewilligung begrenzen oder entziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt auf den 1. September 2022 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 8. August 2022



Josef Christ
Gemeindepräsident



Cathrin Schmid
Gemeindeschreiberin



Kontaktdaten

Abwart

Tel. 079 632 70 17

Bauverwaltung

Tel. 061 789 90 35

Notfalldienste

Polizei	117
Feuerwehr	118
Ambulanz	144
Notruf Allgemein	112